

Nach den §§ 37 bis 40 des Schlichtungsgesetzes ist der Streik in folgenden Fällen unter Strafe verboten:

- a) Streiks im Bereich des Verkehrswesens, der Wasser- und Gasversorgung u. a. ohne Ankündigung (diese muß spätestens 10 Tage vorher erfolgen);
- b) Streiks innerhalb von 50 Tagen nach dem Tag, an dem der Ministerpräsident gegenüber der zentralen Arbeitskommission die Notstandsschlichtung angeordnet hat.

§ 36 des Schlichtungsgesetzes sowie §§ 2 und 3 des Sondergesetzes über das Verbot und die Beschränkung von Kampfhandlungen innerhalb von Elektrizitätsgesellschaften und des Bergbaus verbieten ohne besondere Strafandrohung:

- a) Streiks, durch die eine Beeinträchtigung des Gefahrenschutzes droht;
- b) Streiks, die die Beschäftigten der Elektrizitätsgesellschaften im Wege der Störung der Stromlieferung oder die die Bergarbeiter im Wege der Sicherheitsgefährdung im Bergbau führen.

Im übrigen sind nach den Bezirksverordnungen Demonstrationen von den Bezirksfriedenssicherungskommissionen zu genehmigen.

Außer in diesen Fällen ist der Streik im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Strafgesetzbuches rechtswidrig, wenn er über die Grenze der sozialadäquaten Handlung hinausgeht.

Um die Rechtslage, die in den oben angeführten Bestimmungen abstrakt geregelt ist, konkret zu kennzeichnen, ist folgendes vorzuschicken:

a) Charakteristisch für die Organisationsform der japanischen Gewerkschaften nach dem Kriege ist, daß sie meistens nicht Industriegewerkschaften, sondern Betriebsgewerkschaften darstellen, denen die im Betrieb fest beschäftigten Arbeiter und Angestellten angehören. Ausgesprochene Industriegewerkschaften gibt es innerhalb des SOHYO nur für die Metallindustrie, für einen Teil der Lehrer und für den Bereich Druck und Papier. In einer großen Anzahl von Industriezweigen sind aber die einzelnen selbständigen Betriebsgewerkschaften regional, meist für das ganze Land, zu übergeordneten Gewerkschaften zusammengeschlossen, und diese Gewerkschaften vereinigen sich zu zwei verschiedenen Dachorganisationen: SOHYO und DOMEI. Innerhalb von DOMEI gibt es als Industriegewerkschaft die Seemannsgewerkschaft und in gewisser Weise die IG Textil.

b) Bei den Streiks war es möglich, daß ein Teil der Arbeiter und alle Angestellten aus ihrer Betriebsgewerkschaft austraten, eine neue Angestellten-gewerkschaft oder Arbeitergewerkschaft gründeten und auch während der Streikzeit Weiterarbeiten wollten. Eine derartige neu gegründete Angestellten-gewerkschaft oder Arbeitergewerkschaft, die als „zweite Gewerkschaft“ bezeichnet wird und meistens ein „Gelbverein“ ist, strebt in der Regel an, entweder in den DOMEI einzutreten oder unabhängig von jeder Dachorganisation der Gewerkschaften zu bestehen. Wenn diese Betriebsgewerkschaften in einem streikenden Betrieb zum SOHYO oder zum DOMEI gehören, werden die meisten Arbeitskämpfe zum Streit über den Machtbereich zwischen SOHYO und DOMEI.

c) Bei den Streiks spielen außer dem „Gelbverein“ viele Aushilfskräfte, Arbeitslose und Schmarotzer die Rolle der Streikbrecher.

Die Streikenden führen oft Sitzstreiks mit gekreuzten Armen durch und lassen Streikposten in Form von Menschenketten vor dem Betriebseingang stehen, um die Streikbrecher am Betreten des Betriebes zu hindern.

d) Der Arbeitgeber nimmt Aussperrung und Eintrittsverbot vor, um dem Sitzstreik der Arbeiter zu begegnen.

Für die Streiks in Privatbetrieben ist es also sehr entscheidend, ob der

2021 betreffende Streik als sozialadäquat angesehen wird oder nicht.